

Wohn- und Betreuungsvertrag

zwischen

Therapiehilfe Bremen gGmbH, Johann-Kühn-Str.1 in 28237 Bremen

für die Einrichtung Hof Düring, Lunestedter Str. 38, Loxstedt

im Folgenden ‚Einrichtung‘ genannt

und

Frau/Herr _____ geb. am: _____

bisher wohnhaft in _____

im Folgenden ‚Bewohner‘ / ‚Bewohnerin‘ genannt

ggf. vertreten durch die rechtliche Betreuerin/Betreuer:

Frau/Herr _____

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Gieseke</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 1 von 12

Präambel

Der Hof Loxstedt-Düring ist eine Langzeiteinrichtung zur Betreuung chronisch mehrfach beeinträchtigter abhängiger Menschen. Es werden Männer, Frauen und Paare aufgenommen. Ziel der Einrichtung ist, den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Umfeld zu bieten, in dem sie/er einen individuellen Weg finden kann, sich in die Gesellschaft zu integrieren bzw. zu reintegrieren. Die Förderung jedes Bewohners/jeder Bewohnerin findet unter Beachtung der jeweiligen Ressourcen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Grundlage des bestehenden Konzepts statt. Das Konzept kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Der Träger fühlt sich der fachlichen Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention (2006) verpflichtet.

Die Einrichtung hat mit dem Träger der Sozialhilfe gem. § 75 SGB XII Vereinbarungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung) und
- die für die einzelnen Leistungsbereiche (Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung)

abgeschlossen. Diese und der niedersächsische Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Es besteht kein Versorgungsvertrag mit einer Pflegekasse.

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und die geltenden Vorschriften des Heimbewohnerschutzes und seiner Verordnungen.

Der Träger ist als gemeinnützig anerkannt und ist eine Gesellschaft des *therapiehilfe* e.V.

Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil.

Der folgende Vertrag bezieht sich auf den Leistungstyp:

- Wohnen und Tagesstruktur
- Nur Wohnen
- Nur Tagesstruktur

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Giese</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 2 von 12

§ 1

Leistungen der Einrichtung

1. Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Einrichtung sind:

- Unterkunft (siehe 2.) und Verpflegung (siehe 3.)
- Betreuung und Maßnahmen (siehe 4.)
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (siehe 5.)

Die betreuenden Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohner. Sie werden aufgrund folgender Unterlagen und Angaben ermittelt:

- Angaben der Bewohnerin/des Bewohners
- Angaben des gesetzlichen Betreuers/Vertreters
- Ärztliche/therapeutische Stellungnahmen
- Anamnesebogen/Aufnahmebogen
- Hilfeplan, soweit vorhanden
- Gesamtplan, soweit vorhanden
- Bewilligung des Sozialhilfeträgers

2. Unterkunft

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner ein individuell gestaltbares Einzelzimmer oder einen individuell gestaltbaren Platz in einem Zweibettzimmer an.

Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige beauftragte Personen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen den Wohnraum betreten dürfen. Dieses Recht besteht auch bei drohender Gefahr für Rechtsgüter des Bewohners, der Einrichtung oder Dritter.

Entsprechendes gilt für die Überprüfung des Zustandes des Wohnraums und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten. Hierüber wird der Bewohner so weit möglich vorher informiert.

Der Bewohner/die Bewohnerin ist nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen (siehe **Besuchsregelung** im Anhang).

Die Unterkunft umfasst:

a) Zimmer

Der Bewohnerin/dem Bewohnern wird das Zimmer mit der Nr....., unter (Mit-)Benutzung von Toilette/Badezimmer mit der Nr. überlassen.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Giese</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 3 von 12

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

Bett, Nachttisch, Nachttischlampe, Kommode, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl, Wandtresor, Deckenlampe, Gardinen oder Jalousien.

Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Bewohner den ihm überlassenen Wohnraum mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten.

Das Rauchen auf den Zimmern ist nicht erlaubt. Rauchen ist innerhalb der ausgewiesenen Freiflächen gestattet.

b) Gemeinschaftsräume

Die Einrichtung hält für die Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor:

- Essraum
- Teeküchen (2)
- Wohn-/Fernsehraum
- Abstellraum
- Badezimmer
- Freizeitraum (Billard, Tischfußball)
- Fitnessraum
- Überdachte Terrasse
- Grünanlagen
- Gewächshaus
- Fahrradwerkstatt

c) Wartung, Instandhaltung, Reinigung

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. **Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird nach dem Selbstversorgungsprinzip innerhalb der Tagesstrukturierung durch die Bewohner selbst sichergestellt (bei Bedarf mit Anleitung).**

d) Elektrische Geräte

Das Aufstellen und Nutzen elektrischer Geräte oder sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung für die Bewohner der Einrichtung ausgehen kann, bedürfen aus Sicherheitsgründen immer einer Zustimmung der Einrichtungsleitung. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Die vom Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig gewartet. Sie müssen den jeweils **allgemeingültigen Sicherheitsbedingungen** (GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen.

Fernseher, Computer oder andere Tongeräte dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden. Sie müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß angemeldet sind.

e) Schlüssel

Es wird ein Zimmerschlüssel übergeben. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Visselhoff</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 4 von 12

Folgende Schlüssel wurden der Bewohnerin/dem Bewohner übergeben:

f) Wäschedienst

Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner die erforderliche Erstausrüstung an Bettwäsche und Handtüchern.

Für die Reinigung der persönlichen und von der Einrichtung überlassenen Wäsche bzw. Kleidung der Bewohnerinnen/Bewohner stehen Waschmaschinen und Trockner kostenfrei zur Verfügung (inkl. Waschpulver, Wasser und Energie), die Reinigung der Waschküche obliegt dem Bewohner/ der Bewohnerin.

3. Verpflegung

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohnern Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohnerin/der Bewohner wird in die Planung und Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner Rücksicht genommen.

Schonkost oder Diät ernährung mit ggf. weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt.

Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners zumindest in folgendem Umfang: Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Abendessen.

Die Versorgung mit Getränken zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (wie Tee, Kaffee, Mineralwasser) wird gewährleistet.

4. Betreuung und Maßnahmen

Die Bewohnerin/der Bewohner erhält die erforderliche individuelle Betreuung gemäß der Leistungsvereinbarung.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die entsprechenden Unterlagen bei der Verwaltung der Einrichtung einzusehen.

Auf der vorgenannten Grundlage erbringt die Einrichtung folgende Leistungen:

Innerhalb von 12 Wochen nach der Aufnahme erfolgt die Erstellung eines Hilfeplans, der regelmäßig dem Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners angepasst wird.

Direkte Leistungen der Einrichtung können z.B. Hilfen sein:

- zur Sicherung der individuellen Basisversorgung
- zur Tagesstrukturierung
- zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- zur Freizeitgestaltung
- bei der Kommunikation
- im psychosozialen Bereich
- bei der Krisenbewältigung
- bei der Anbahnung von Beschäftigung/Arbeit/Ausbildung (ggf. auch auf dem sog. „2. Arbeitsmarkt“)

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Visseloff</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 5 von 12

- bei der Verwendung (und bei Bedarf Verwaltung) des Eigengeldes im Rahmen des Hilfeplans
- bei der Koordination und Vermittlung medizinischer Hilfen
- Unterstützung bei der Gesundheitsvorsorge und Betreuung im Krankheitsfall auf Anordnung des behandelnden Arztes einschließlich der im Bedarfsfall erforderlichen ordnungsgemäßen Medikamentenversorgung/-verwaltung

Der Umfang der Leistungserbringung wird im Rahmen des Hilfebedarfs durch den individuellen Hilfeplan konkretisiert. Er wird von der Einrichtung dokumentiert.

Der von den Vertragspartnern vereinbarte Hilfeplan in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Die Bewohnerin/der Bewohner und ggf. ihr/sein gesetzlicher Betreuer sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten an den Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen mitzuwirken, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

5. Bereitstellung betriebsnotwendiger Anlagen

Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.

6. Vermittlung ärztlicher Hilfe

Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.

7. Leistungen des Trägers der Sozialhilfe

Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35, Abs. 2 SGB XII (z. B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner weitergeleitet oder für ihn verwaltet.

8. Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist nach vorheriger Absprache möglich, sofern der/die Tierhalterin in der Lage ist, sich um die Tierpflege selbständig zu kümmern (auch finanziell) und die räumlichen Kapazitäten auf dem Hof dies zulassen.

§2

Pflichten des Bewohners / der Bewohnerin

1. Die Bewohnerin/der Bewohner respektiert die auf Abstinenz ausgerichtete Grundhaltung der Einrichtung.
2. Er/sie akzeptiert ausdrücklich die Hausordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1).
3. Die Bewohnerin/der Bewohner hält entsprechend seinen Möglichkeiten seinen Wohnbereich (Zimmer und Wohnräume) in Ordnung.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Giese</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 6 von 12

§ 3

Leistungsentgelte

1. Der Bewohner / die Bewohnerin zahlt der Einrichtung das in Rechnung gestellte Entgelt. Dieses richtet sich nach den Beträgen, die jeweils zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern vereinbart sind.
2. Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners ist das Entgelt grundsätzlich weiter zu zahlen. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist der Einrichtung ein um den Verpflegungssatz reduziertes Platzgeld zu zahlen.
3. Im Übrigen gelten die in der Vergütungsvereinbarung getroffenen Regelungen sowie die Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 76 SGB XII und § 7 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.
4. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die entsprechenden Unterlagen bei der Verwaltung der Einrichtung einzusehen.
5. Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Der Bewohner/die Bewohnerin vereinbart mit der Einrichtung die Abtretung der Ansprüche auf **Übernahme der Betreuungskosten** für die Betreuung in der Einrichtung gegenüber dem Kostenträger.
6. Ergibt sich eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 5 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächsten fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, ist die Einrichtung berechtigt, mit diesen abzurechnen. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
8. Der Bewohner beantragt, soweit er nicht Selbstzahler ist, die ihm zustehenden Sozialleistungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger; dabei ist die Einrichtung auf Wunsch behilflich.

§ 4

Leistungsänderungen und Entgeltanpassungen

1. Die Einrichtung passt ihre Leistungen, gemäß der Verpflichtungen aus §9 des WVBG, einem veränderten, verringerten oder erhöhten Betreuungsbedarf des Bewohners an. Sofern im Rahmen der Stärkung der Selbständigkeit des Bewohners Leistungen angepasst werden, ist das Einverständnis des Bewohners erforderlich. Die Einrichtung wie auch die Bewohnerin/der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Vertrages verlangen. Der Trä-

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Giese</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 7 von 12

ger hat die Änderungen der Art, des Inhaltes und des Umfanges der Leistungen sowie ggf. die Vergütung darzustellen.

2. Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind und den Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträger entspricht (§ 9 Abs. 2 WBVG). Die Einrichtung ist in diesem Fall berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

3. Die Erhöhung des Entgeltes wird nur wirksam, wenn sie vom Träger der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Vertrages unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Vertrags Kostensteigerungen ergeben.

Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

4. Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

§ 5

Umzug innerhalb der Einrichtung

Mit Zustimmung der Mitarbeiter ist ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung jederzeit möglich.

§ 6

Haftung

1. Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden sowie für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die Sicherheit der bewohnereigenen Elektrogeräte ist der Bewohner selbst verantwortlich.

2. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

3. Die Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geldbeträgen - ausgenommen sind Barbeträge zur persönlichen Verfügung - bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 7

Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners. Das Vertragsverhältnis verlängert sich hinsichtlich der Unterkunft und der Investitionskosten um bis zu 14 Tage, sofern und solange das Zimmer nicht vollständig geräumt ist.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Visselhoff</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 8 von 12

3. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
4. **Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.** Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- Sie/er kann aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
5. Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen. Die Vertragskündigung durch die Einrichtung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, wenn
- a) der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist und die Einrichtung ihm/ihr eine anderweitige angemessene Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachweist;
 - b) die Bewohnerin/der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - c) die Bewohnerin/der Bewohner
 - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder
 - eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist
 - oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
6. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses darf in den Fällen des Absatzes 5 nur nach Anhörung des Bewohners und gegebenenfalls der nach § 11 hinzugezogenen Person erfolgen.
7. Die Einrichtung kann wegen mangelnder Mitwirkung nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht entfallen ist.
8. Die Einrichtung kann wegen Zahlungsverzugs nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nummer 3 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung ist unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
9. Ist der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten, oder ist die Bewohnerin/ der Bewohner trotz Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeträgen in Zahlungsverzug, kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übri-

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Visselhoff</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 9 von 12

gen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

10. Die Einrichtung ist berechtigt, das Vertragsverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, wenn der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine Härte bedeuten würde. Für diesen Fall hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohnern eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
11. Die Vertragsauflösung sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

1. Hat die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
2. Hat die Einrichtung gekündigt, weil sie den Betrieb einstellt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat. (§ 13 Abs. 3 WBG)

§ 9

Benachrichtigung in Notfällen

1. In Notfällen werden der/die Betreuer/in oder/und die nächsten Angehörigen benachrichtigt. Die dazu nötigen Daten werden in der elektronischen Bewohnerakte erfasst.
2. Stirbt der Bewohner, so werden die persönlichen Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners werden bis zum Ablauf von vier Wochen zu Lasten des Nachlasses aufbewahrt.

§ 10

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Visseloff</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 10 von 12

Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit (vgl. § 10 HeimG).

§ 11

Mitwirkung anderer Personen

1. Die Bewohnerin/der Bewohner kann, sofern ein(e) Betreuer/in nicht bestellt ist, zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Einrichtung seine Eltern oder die Person, die ihn tatsächlich betreut, hinzuziehen. Die Kontaktdaten werden in der elektronischen Bewohnerakte erfasst.
2. Diese Person ist berechtigt, sich neben der Bewohnerin/dem Bewohner in allen Angelegenheiten des Bewohners an die Einrichtung zu wenden.

§ 12

Datenerhebung und –weitergabe

Die Einrichtung ist berechtigt, personenbezogene Daten des Bewohners zu erheben und zu speichern. Sie dürfen an Dritte weitergegeben werden, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Darüber hinaus ermächtigt die Bewohnerin/der Bewohner die Einrichtung zur Weitergabe derjenigen personenbezogenen Daten an die Sozialleistungsträger, die zum Erhalt von Sozialleistungen erforderlich sind.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit Daten zum Zwecke der Eingliederungshilfe an Dritte weitergegeben werden sollen, ist dies in einer ergänzenden Vereinbarung festzuhalten (Anlage 2)

§ 13

Information

Die Einrichtung wurde der Bewohnerin/dem Bewohner gezeigt und der Vertrag mit ihm, seinem(r) Betreuer/in und der gegebenenfalls nach § 11 hinzugezogenen Person erläutert. Die Bewohnerin/der Bewohner wurde vor Abschluss des Vertrages schriftlich über die zur Beurteilung des Vertrages erforderlichen Angaben, insbesondere zu Leistung und Ausstattung der Einrichtung sowie über Rechte und Pflichten informiert.

Die Bewohnerin/der Bewohner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 14

Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen mündlich oder schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu beschweren. Daneben kann die Bewohnerin/der Bewohner sich auch beim Träger, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie bei der Bewohnervertretung/dem Bewohnerfürsprecher beraten lassen oder beschweren. Die Einrichtung ist verpflichtet, binnen einer Woche auf eine schriftliche Beschwerde schriftlich zu antworten.
2. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.
3. Die Rechte des § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) bleiben unberührt.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Giese</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 11 von 12

§ 15

Weitere Vereinbarungen

1. Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden gelten nur in der von der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich bestätigten Ausfertigung des Vertrages.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
3. Verlässt der Bewohner die Einrichtung für mehr als drei Tage und ist er für die Einrichtung nicht erreichbar und der Kostenträger zieht deswegen die Kostenzusage zurück, wird die Einrichtung das zurückgelassene Eigentum des Bewohners sichern und einlagern. Das gleiche gilt für zurückgelassenes Eigentum bei einem regulären Auszug des Bewohners.

Der Bewohner verpflichtet sich, zurückgelassenes Eigentum spätestens innerhalb von vier Wochen abzuholen oder jemand mit der Abholung zu beauftragen.

Der Bewohner erklärt schon jetzt für den Fall der Nichtabholung von Gegenständen nach Ablauf von vier Wochen auf die Eigentumsrechte zu verzichten. Die zurückgelassenen Gegenstände gehen in das Eigentum der Einrichtung über.

Düring, den

Träger der Einrichtung

Bewohner/in

Betreuer/in

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Giesecke</i>	2.0 / 2017-01-24	Seite 12 von 12